

Protokoll Gemeinderat Kloten

Datum 02. November 2010

Archiv B1.3.3 Regionale Planung // B1.3 Richtplanung

6

Thema **Zürcher Planungsgruppe Glattal (ZPG), Genehmigung Revision Verbandsordnung (Vorlage 28) (Vorlage 28)**

Beschluss-Nr. 15-2010

Ausgangslage

Gemäss Art. 93 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV), die seit 1. Januar 2006 in Kraft ist, sind Zweckverbände demokratisch zu organisieren. Art. 93 Abs. 2 KV schreibt vor, dass die Volksrechte in der Gemeinde sinngemäss auch für Zweckverbände zu gelten haben. Dazu gehören das obligatorische Finanzreferendum, das Initiativrecht und das fakultative Referendum bei Verbänden mit Delegiertenversammlung. Diese Regelung musste innert vier Jahren, also bis am 1. Januar 2010, umgesetzt werden.

Verbandsordnung 2006

Die Delegiertenversammlung (DV) der Zürcher Planungsgruppe Glattal (ZPG) hat bereits am 1. Juni 2005 eine Revision der Verbandsordnung beschlossen, welche durch die Verbandsgemeinden und anschliessend vom Regierungsrat am 28. Juni 2006 genehmigt wurde. Gestützt auf die damals erst im Entwurf vorliegende neue Kantonsverfassung wurde u.a. das obligatorische Finanzreferendum für Ausgaben von über Fr. 1 Mio. (einmalig) bzw. Fr. 100'000.-- (wiederkehrend) eingeführt.

Anfang April 2010 haben Abklärungen beim Gemeindeamt des Kantons Zürich ergeben, dass die Verbandsordnung 2006 der ZPG nicht in allen Teilen verfassungskonform ist. So sieht die gültige Verbandsordnung das Initiativrecht nur für Gegenstände vor, die dem fakultativen Referendum unterstehen. Das Initiativrecht muss sich jedoch zwingend auch auf Gegenstände des obligatorischen Referendums erstrecken, wozu insbesondere Geschäfte gehören, die Ausgaben von mehr als Fr. 1 Mio. bzw. Fr. 100'000.-- zur Folge haben. Weiter fehlt ein Hinweis auf das Initiativrecht auf Änderung der Statuten, welches in den einzelnen Gemeinden ausgeübt wird. Anpassungen sind auch beim fakultativen Referendum nötig. Gemäss ständiger Praxis unterstehen alle Beschlüsse der Delegiertenversammlung dem fakultativen Referendum, wobei aus besonderen Gründen einzelne Geschäfte (z.B. Voranschlag, Rechnung) davon ausgenommen werden. In der Verbandsordnung 2006 sind demgegenüber nur einzelne ausgewählte Geschäfte dem fakultativen Referendum unterstellt.

Erneuter Revisionsbedarf

Mit der vorliegenden Teilrevision der Verbandsordnung (neu als Statuten bezeichnet) werden insbesondere die notwendigen Anpassungen an die Kantonsverfassung gestützt auf die Musterstatuten für Zweckverbände vorgenommen. Neben einigen formellen Anpassungen ohne materielle Auswirkungen umfasst die Teilrevision im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Das Initiativrecht wird eingeführt über Gegenstände, die dem obligatorischen und fakultativen Referendum unterstehen. Ebenso wird das Initiativrecht für die Änderung der Statuten eingeführt.
- Der Betrag für einmalige Ausgaben, der dem obligatorischen Finanzreferendum untersteht, wird von bisher Fr. 1 Mio. auf neu Fr. 800'000.-- reduziert. Entsprechend reduziert sich die Finanzkompetenz der Delegiertenversammlung unter Vorbehalt des fakultativen Referendums auf Ausgaben bis zu Fr. 800'000.--.

- Die Aufgaben und Kompetenzen der Verbandsgemeinden als Organ der ZPG werden in einem neuen Abschnitt III./3. "Verbandsgemeinden" zusammengefasst.
- Neben dem Präsidenten und dem Sekretär erhält neu auch der Vizepräsident die Zeichnungsberechtigung zu zweien. So kann eine rechtsgültige Unterzeichnung von Dokumenten auch bei Absenzen des Präsidenten oder Sekretärs gewährleistet werden.
- Öffentliche Bekanntmachungen sind im Amtsblatt des Kantons Zürich und in den Amtlichen Publikationsorganen „der vom Beschluss betroffenen“ Gemeinden“ zu veröffentlichen. Mit dieser Ergänzung entfällt für Einzelfälle der Zwang, die Bekanntmachungen in allen Publikationsorganen der Gemeinden zu veröffentlichen.

Neben diesen Änderungen, die vorwiegend aufgrund der Anpassungen an die Kantonsverfassung und die Musterstatuten erfolgen, werden ein paar wenige Änderungen im Zusammenhang mit der Aufnahme der Gemeinde Greifensee als 14. Verbandsgemeinde der ZPG vorgesehen. Der Übertritt der Gemeinde Greifensee von der Region Zürcher Oberland RZO (früher Planungsgruppe Zürcher Oberland PZO) in die ZPG erfolgt auf Antrag des Gemeinderates Greifensee.

Mit der Aufnahme Greifensees stehen folgende Änderungen der Statuten im Zusammenhang:

- In Art. 1 wird Greifensee als zusätzliche Verbandsgemeinde aufgelistet.
- Durch die Verbandserweiterung besteht die Delegiertenversammlung neu aus 14 statt 13 Mitgliedern.
- Das Quorum für das Verlangen einer geheimen Abstimmung in der Delegiertenversammlung wird von bisher vier auf neu fünf Delegierte erhöht.

Das Gemeindeamt des Kantons Zürich hat die Teilrevision der Statuten vorgeprüft. Die Bemerkungen aus der Vorprüfung sind in der Teilrevision berücksichtigt.

Am 23. Juni 2010 hat die Delegiertenversammlung der Aufnahme der Gemeinde Greifensee in die ZPG zugestimmt und die Teilrevision der Statuten einstimmig zuhanden der Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden verabschiedet. Gemäss Art. 60 der aktuellen Verbandsordnung bedürfen Änderungen der Verbandsstatuten der Zustimmung der Verbandsgemeinden sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich.

Wertung

Die vorgeschlagenen und von der DV verabschiedeten Änderungen sind sinnvoll und aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung notwendig.

Gemäss Art. 17 lit. d der Gemeindeordnung ist für die Genehmigung der Gemeinderat zuständig. Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat die Änderung der Verbandsordnung der Zürcher Planungsgruppe Glattal zu genehmigen.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat genehmigt die Teilrevision der Verbandsordnung der ZPG (Zürcher Planungsgruppe Glattal) gemäss dem Beschluss der Delegiertenversammlung ZPG vom 23. Juni 2010.

Mitteilungen an:

- Zürcher Planungsgruppe Glattal
- BL L+S, Marc Osterwalder
- Delegierte ZPG

Für Rückfragen ist zuständig: Marc Osterwalder, Leiter Bereich Lebensraum + Sicherheit,
Tel. 044/815 12 33, marc.osterwalder@kloten.ch

Für getreuen Auszug:

Petra Wicht
Ratssekretärin